

PRÜFUNGSAUSSCHUSS

zur Abnahme der Fahrlehrerprüfung bei der Bezirksregierung Köln

Merkblatt für Fahrlehreranwärter zur Durchführung der Lehrproben

Sobald der Prüfauftrag ihrer nach Landesrecht zuständigen Behörde (in NRW die Straßenverkehrsämter) vorliegt, erhalten sie von uns einen Gebührenbescheid.

Ohne Prüfauftrag können wir nicht tätig werden!

Hier benötigte Informationen

Zur Terminierung ihrer Lehrproben werden folgende Angaben benötigt:

- Name und Anschrift der Fahrschule bzw. der Filiale in der die LP stattfinden soll.
- die Wochentage (z.B.: Mo. Di. & Fr. 17:00 Uhr) und Zeiten an denen der theoretische Unterricht stattfindet,
- Bei **Blockunterricht** benötigen wir die Unterrichtsdaten für mindestens die nächsten 12 Wochen und mindestens 3 Blöcke
- **Ihre Mobil-Telefonnummer und gerne auch die Mailadresse.**

Diese Angaben sollen per Mail an den Prüfungsausschuss übermittelt werden.

Nach Vorlage dieser Angaben wird der Termin vergeben!

Die Prüfer/innen erscheinen daher ca. 30 Minuten vor den Lehrproben.

(Ich bitte sie sicher zu stellen, dass Parkmöglichkeiten für die Prüfer/innen in der Nähe vorhanden sind).

Die theoretische Lehrprobe dauert 45 Minuten, es ist durch die Ausbildungsfahrschule sicherzustellen, dass der Unterricht nach 45 Minuten von einer/m anderen Fahrlehrer/in übernommen wird. Nachdem beide Lehrproben beendet wurden, werden die Ergebnisse bekannt gegeben und - soweit erforderlich - besprochen.

Nachweis der durchgeführten Ausbildung

Vor Beginn der Lehrproben ist eine Bescheinigung der Ausbildungsfahrschule über das Absolvieren der vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte und die Dauer der durchgeführten Ausbildung sowie die Nachweise über die durchgeführten Reflexionslehrgänge den Prüfern vorzulegen.

Praktische Lehrprobe

Vor Beginn der Prüfungsfahrt müssen sie ihren gültigen, vorläufigen Fahrlehrerschein vorlegen und sowohl sie selbst, als auch der/die Fahrschüler/in, sich ausweisen. Auf Verlangen ist auch der Ausbildungsvertrag des/r Fahrschülers/in vorzulegen. Es ist ihnen freigestellt, ob sie eine/n Fahrschüler/in der Klasse B oder BE unterrichten. Es muss für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar sein, in welchem Ausbildungsstand sich der/die Fahrschüler/in befindet (Schriftl. Aufzeichnungen oder eine Ausbildungsdiagrammkarte erscheinen hier sinnvoll), der Inhalt der Prüfungsfahrt muss dem Ausbildungsstand entsprechen. Für das Erscheinen des/r Fahrschülers/in sind sie selbst verantwortlich. Fällt ihr ursprünglich vorgesehener Fahrschüler/in aus, haben sie selbst rechtzeitig für Ersatz zu sorgen.

Theoretische Lehrprobe

Das Thema des Unterrichtes muss sich aus den Unterlagen der Fahrschule nachvollziehbar ergeben. Gemäß § 17 Abs. 2 FahrPrüfVO ist die Lehrprobe entsprechend dem allgemeinen Lehrplan der Ausbildungsfahrschule und dem Ausbildungsstand der Fahrschüler/innen durchzuführen. Ein etwaiges Abweichen vom anstehenden Thema ist daher den Prüfern/innen vor der theoretischen Lehrprobe mitzuteilen und nachvollziehbar zu begründen. Sollte dem Prüfungsausschuss die Begründung nicht ausreichen, müssen sie damit rechnen das ursprüngliche Thema zeigen zu müssen. **Den Prüfern/innen ist ein Konzept (Planung des Unterrichtes) über die Lehrprobe in geeigneter Form zu erläutern/auszuhändigen**

Gebührenpflicht

Die Durchführung der Lehrproben ist gebührenpflichtig. Sie erhalten zunächst einen Gebührenbescheid, der die reine Prüfungs- sowie die Zeit der Beratung und der Ergebnisbekanntgabe beinhaltet.

Nach Abschluss der Prüfung erhalten Sie einen weiteren Gebührenbescheid über die Auslagen für die An- und Abreise der Prüfer/innen (Kilometerpauschale und eine Zeitvergütung nach JVEG).

Rücktritt

Im übrigen weise ich darauf hin, dass die Prüfung als nicht bestanden gilt, wenn sie der Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung fernbleiben oder ohne wichtigen Grund nach Zugang der Ladung zurücktreten. Bei Erkrankung ist unverzüglich eine Mitteilung an den Prüfungsausschuss (per Mail) zu machen und zusätzlich eine **ärztliche**

Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung gem. § 10 FahrIPrüfV (im Original!)

hier einzureichen. **Diese muss zwingend an die untenstehende Adresse übersandt werden mit dem Zusatz: Persönlich/Vertraulich.** Sollte die Lehrprobe aus einem von ihnen verschuldeten Grund nicht durchgeführt werden können, oder können Prüfer, nicht rechtzeitig gestoppt werden, sind die entstandenen Kosten des Prüfungsausschusses (s. Gebührenpflicht) von ihnen zu tragen. **Sobald Sie nach einer Krankmeldung wieder prüfungsfähig sind müssen sie sich schriftlich (gerne per Mail) wieder gesund melden, um einen erneuten Termin zu erhalten!**

Wiederholungsprüfungen

Wiederholungsprüfungen müssen schriftlich (gerne Mail) beantragt werden.

Ansprechpartner bei der Bezirksregierung Köln

Ansprechpartner bei der Bezirksregierung Köln ist die Geschäftsstelle des Fahrlehrerprüfungsausschusses. Sämtlichen Schriftverkehr bitte an folgende Postadresse:

Fahrlehrerprüfungsausschuss

Bei der Bezirksregierung Köln

Geschäftsstelle

50606 Köln

Mail:

Telefon: 0221 147-2778

Telefax: 0221 147-2890

pa.fahrlehrer@bezreg-koeln.nrw.de